

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde

vom 11.07.2024

HAUPTSATZUNG

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in seiner Sitzung am 11.07.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	3
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates.....	3
§ 2a Film-und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse).....	4
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	5
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister.....	6
§ 5 Beigeordnete.....	7
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates.....	7
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	8
§ 7a Aufwandsentschädigung elektronischer Sitzungsdienst.....	8
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	8
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	9
§ 9 a Weitere Ehrenämter.....	10
§ 9 b Aufwandsentschädigung der weiteren Ehrenämter.....	10
§ 10 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Bad Hönningen erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie der Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß Abs. 1 bekanntgemacht werden kann.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie der Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen bildet einen Haupt-, Bau und Finanzausschuss. Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss hat 11 Mitglieder.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende weitere Ausschüsse:

1. Werkausschuss für die Verbandsgemeindewerke bestehend aus 11 Mitgliedern,
2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern,
3. Schulträgerausschuss bestehend aus 15 Mitgliedern,
4. Ausschuss für Umwelt-, Energie, Klima- und Naturschutz bestehend aus 9 Mitgliedern,
5. Ausschuss für Familie, Senioren, Jugend und Sport bestehend aus 11 Mitgliedern,

6. Ausschuss für Tourismus und Kultur aus 20 Mitgliedern.

(2a) Die Mitglieder der Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 haben jeweils 3 Stellvertreter/-innen. Bei gemischten Ausschüssen muss bei der Wahl der Stellvertreter/-innen die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen/Gemeinschaften/Sonstigen Personengruppen (s. Abs. 4 und 5) nur von solchen vertreten werden können.

(3) Die Mitglieder des Haupt-, Bau und Finanzausschuss und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(4) Dem Schulträgerausschuss gehören

9 Mitglieder an, vorgeschlagen aus der Mitte des Verbandsgemeinderates,

3 Mitglieder aus der Mitte der Lehrerschaft,

3 Mitglieder aus der Mitte der Elternschaft, der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen.

(5) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur besteht aus:

Mindestens 10 Mitgliedern, vorgeschlagen aus der Mitte des Verbandsgemeinderates sowie aus Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde. Drei Mitglieder sollen Vertreter des VVV Leutesdorf e.V., der Werbegemeinschaft Bad Hönningen und des HVV Rheinbrohl sein.

Die restlichen Mitglieder sollen wie folgt auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt sein: **3** Stadt Bad Hönningen, **2** Ortsgemeinde Rheinbrohl, Ortsgemeinden Leutesdorf und Hammerstein je **1**

(6) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein.

§ 2a

Film-und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse)

(1) Ton-und Bildaufzeichnungen sowie Ton-und Bildübertragungen von Rats-bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen oder seitens der Verbandsgemeinde veranlasst werden. Die Anfertigung der Aufzeichnungen durch Presse und Rundfunk ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats-bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.

(2) Film-und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung sind in der Niederschrift zu dokumentieren.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt. Die Aufnahmen werden nach einer Frist von 30 Jahren dem Archiv übergeben.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung, ausgenommen der Bebauungspläne,
4. die Regionalentwicklung,
5. die Entwicklungsvorgaben,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
7. die Finanzplanung.

(2) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen,
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von € 15.000,00,
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von € 15.000,00,
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
9. Erlass von gemeindlichen Forderungen,
10. Die Produktliste der im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde veranschlagten Investitionen (Baumaßnahmen, Neu- und Ersatzbeschaffungen usw.) ist regelmäßig fortzuschreiben und mit dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss, ggf. unter Hinzuziehung sachkundiger Bürger, abzustimmen.

11. Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss ist im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung regelmäßig zu berichten. Die dabei anfallenden Investitionen sind mit dem Ausschuss abzustimmen

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von € 30.000,00.
2. Verfügung über das dem Eigenbetriebe Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von € 20.000,00-
3. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von € 20.000,00.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(4) Dem Ausschuss für Kultur und Tourismus wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Beschluss über die Jahresplanung im Bereich Tourismus sowie Begleitung des Vollzuges dieser Planung. Es hat eine halbjährliche Information über den Sachstand erfolgen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,00,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, grundsätzlich auf der Grundlage von Vergleichsangeboten, bis zu einer Wertgrenze von € 20.000,00 im Einzelfall. Über Aufträge, die ein Volumen von € 10.000,00 überschreiten, ist der Rat zu unterrichten,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates und die Neufestsetzung von Zins- und Tilgungssätzen sowie von Zinsfestschreibungsfristen,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, von Arbeits- oder Projektgruppen sowie für die von der Verwaltung einberufenen Besprechungen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht übersteigen.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 40,00.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von bis zu € 100,00 ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2.

(5) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe bis max € 100,00 gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(8) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von € 40,00 monatlich. Sofern die Fraktionsstärke 10 Mandate überschreitet, kann für den stellvertretenden Fraktionssitz eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,00 gewährt werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 40,00.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 7a Aufwandsentschädigung elektronischer Sitzungsdienst

- (1) Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Ratsmitglieder unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 eine Entschädigungspauschale von 50 € jährlich.
- (2) Anspruch auf die Entschädigungspauschale haben Ratsmitglieder, die durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen die Kenntnisnahme der „Datenschutzbelehrung elektronische Kommunikation“ bestätigt haben und die außerdem auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten.
- (3) Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende eines Kalenderhalbjahres in Raten von 25 € ausbezahlt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes erhält das Ratsmitglied noch die volle Rate des angefangenen Halbjahres.
- (4) Für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie für Beigeordnete, die kein Ratsmitglied sind, gelten die Absätze 1-3 entsprechend.
- (5) Ausschussmitglieder, die kein Ratsmitglied sind, erhalten keine Entschädigungspauschale für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst.
- (6) Bei Mehrfachmandaten wird die Entschädigungspauschale nur einmal gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 40,00.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Bürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen

Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 6 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der ehrenamtliche Wehrleiter,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer der Wehren Bad Hönningen, Leutesdorf und Rheinbrohl/ Hammerstein und deren Stellvertreter,
3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:
 - a) die ehrenamtlichen Gerätewarte der Wehren Bad Hönningen, Leutesdorf und Rheinbrohl/ Hammerstein
 - b) Atemschutzgerätewart,
 - c) der Jugendfeuerwehrwart,
 - d) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter | 100 % des Höchstsatzes |
| 2. den ehrenamtlichen Wehrführer Bad Hönningen, | den Höchstsatz |
| 3. den ehrenamtlichen Stell. Wehrführer Bad Hönningen | 50 % des Höchstsatzes |
| 4. den ehrenamtlichen Wehrführer Rheinbrohl/ Hammerstein, | den Höchstsatz |
| 5. den ehrenamtlichen Stell. Wehrführer Rheinbrohl/ Hammerstein | 50 % des Höchstsatzes |
| 6. den ehrenamtlichen Wehrführer Leutesdorf, | 85 % des Höchstsatzes |
| 7. den ehrenamtlichen Stell. Wehrführer Leutesdorf | 50 % des Höchstsatzes |
| 8. den ehrenamtlichen Gerätewart der Wehr Bad Hönningen, | den Höchstsatz |
| 9. den ehrenamtlichen Gerätewart der Wehr Rheinbrohl/ Hammerstein, | 50 % des Höchstsatzes |

10. den ehrenamtlichen Gerätewart der Wehr Leutesdorf,	33,33 % des Höchstsatzes
11. den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart,	den Höchstsatz
12. den Jugendfeuerwehrwart,	den Betrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrent- schädigungsVO
13. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	den Höchstsatz
14. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	den Höchstsatz

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Regelungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 a Weitere Ehrenämter

Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen richtet folgende Ehrenämter ein:

- Gleichstellungsbeauftragte
- Queer – Beauftragte (r)

§ 9 b Aufwandsentschädigung der weiteren Ehrenämter

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Bad Hönningen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 150,00.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 07.12.2023 außer Kraft.

Bad Hönningen, den 11.07.2024
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Jan Ermtraud
Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 11.07.2024
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Jan Ermtraud Bürgermeister